



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2026

1. Geltungsbereich	1
2. Begriffsdefinitionen	1
3. Vertragsabschluss – Anzahlung	1
4. Beginn und Ende der Beherbergung	1
5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	1
6. Beistellung einer Ersatzunterkunft	2
7. Rechte des Vertragspartners	2
8. Pflichten des Vertragspartners	2
9. Rechte des Beherbergers	2
10. Pflichten des Beherbergers	2
11. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen	3
12. Haftungsbeschränkungen	3
13. Tierhaltung	3
14. Verlängerung der Beherbergung	3
15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung	3
16. Erkrankung oder Tod des Gastes	4
17. Gutscheine	4
18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	4
19. Sonstiges	4

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) für die Hotel Gorfion Anstalt schliessen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBs sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

### 2. Begriffsdefinitionen

„Beherberger“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschliesst.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

### 3. Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschliessen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) nach Buchungsabschluss zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

3.5 Angebote (Pauschalen, Last Minute Aktionen etc.) können ausschliesslich zum Buchungszeitpunkt angewendet werden.

### 4. Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, sofern der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftsstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.30 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigebracht sind.

### 5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

#### Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Guest bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunfts-tages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tages reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen,



Seite 2

endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 91 Tage vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch eine seitige Erklärung aufgelöst werden.

#### **Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr**

Nachfolgend werden die allgemeinen Stornobedingungen aufgeführt. Bei verschiedenen Raten können spezielle Stornobedingungen zur Anwendung kommen, die von den allgemeinen Stornobedingungen abweichen. Diese Sonderregelungen werden bei den entsprechenden Angeboten ausgewiesen.

##### **5.5 Allgemeine Stornobedingungen**

- Bis 91 Tage vor dem Ankunftsstag: keine Stornokosten, CHF 100 Bearbeitungsgebühr
- 90 – 31 Tage vor dem Ankunftsstag 50% des gesamten Arrangementpreises;
- 30 – 8 Tage vor dem Ankunftsstag 80% des gesamten Arrangementpreises;
- 7 – 0 Tage vor dem Ankunftsstag 100% des gesamten Arrangementpreises.

5.6 Bei einem Rücktritt vom Vertrag, wird dem Vertragspartner die geleistete Anzahlung (abzüglich allfällig einbehaltener Spesen durch Kreditinstitute) ganz oder teilweise gemäss der Ziff. 5.5 auf Wunsch auf dem Gastkonto gutgeschrieben oder zurückgestattet. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

#### **Behinderungen der Anreise**

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

#### **6. Beistellung einer Ersatzunterkunft**

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Massnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

#### **7. Rechte des Vertragspartners**

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung durch das Hotelpersonal. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäss allfälligen Hotel- und/oder Gästerrichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

#### **8. Pflichten des Vertragspartners**

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihm begleitenden Gäste entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese zum Tageskurs, zzgl. Allfälliger Gebühren in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

#### **9. Rechte des Beherbergers**

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäss § 970c Liech. ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäss § 1101 Liech. ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Guest eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Wird der Service auf dem Zimmer des Vertragspartners oder zu aussergewöhnlichen Tageszeiten verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

#### **10. Pflichten des Beherbergers**

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen. Die Leistungen werden stets unter Einhaltung und nach Massgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht. Dem Vertragspartner stehen keine Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzforderungen zu, wenn es zu Nutzungs- und



Seite 3

Leistungseinschränkungen aufgrund behördlicher Vorgaben und Auflagen kommt.

10.2 Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht ausdrücklich im Beherbergungsentgelt oder im gebuchten Arrangement enthalten sind, können gesondert verrechnet werden. Derartige Zusatzleistungen sind preislich klar ausgewiesen. Dazu zählen beispielsweise die Wellness- oder Freizeitleistungen, sofern diese nicht Bestandteil des gebuchten Angebots sind.

## **11. Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen**

11.1 Der Beherberger haftet gemäss §§ 970 ff Liecht. ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäss § 970 Abs. 4 Liecht. ABGB höchstens bis zu dem in dieser gesetzlichen Norm festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers bezüglich Geld- und Wertpapiere ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

Die Haftungsbeschränkung gemäss 11.1 und 11.2 gilt sinngemäss.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt.

## **12. Haftungsbeschränkungen**

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die

Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzenende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrausinteresses.

## **13. Tierhaltung**

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

Hunde, die auf der so genannten Rassenliste „Potenziell gefährliche Hunde“ stehen, dürfen nicht mitgebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13.5 Tiere sind in den Gesellschafts- und Restauranträumen, Wellnessbereich, Wasserwelt und Spielplatz nicht gestattet. Am gesamten Hotelgelände besteht Leinenpflicht.

## **14. Verlängerung der Beherbergung**

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der aussergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehrn, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der jeweiligen Saison entspricht.

## **15. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung**

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.



Seite 4

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstössiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. durch den Vertragspartners sind in diesen Situationen ausgeschlossen.

## 16. Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger auch ohne besonderen Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, insbesondere wenn dies notwendig ist und der Gast dazu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe;
- b) notwendige Raumsanierung, Desinfektion, Wäsche, Bettwäsche und Bettzeug, die sonst in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall steht;
- c) gegebenenfalls entgangenes Entgelt für die Vermietung der Räume, soweit diese durch die Erkrankung oder den Todesfall gesperrt bleiben (mindestens drei, höchstens sieben Tage).

## 17. Gutscheine

17.1 Beim Erwerb von Gutscheinen der Hotel Gorfion Anstalt kommt ein Vertrag zwischen dem Käufer und der Hotel Gorfion Anstalt zustande. Gutscheine sind über ein digitales System mit einem fälschungssicheren Code versehen. Jeder Gutschein ist nur einmal einlösbar. Im Falle mehrfacher Einlösungsversuche desselben Codes gilt der zuerst eingelöste Gutschein als Original, weitere Einlösungen sind ungültig. Bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden. Gutscheine sind erst nach vollständiger Bezahlung gültig. Eine Barabköse ist ausgeschlossen. Restwerte werden in Form eines neuen Gutscheins gutgeschrieben, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

17.2 Die Einlösung der Gutscheinleistungen ist abhängig von Verfügbarkeit und rechtzeitiger Reservierung. Der Beherberger behält sich das Recht vor, die Einlösung von Gutscheinen zu bestimmten Saisonzeiten – insbesondere während der Hauptsaison und an Feiertagen – auszuschließen. Bei Betriebsaufgabe oder Eigentümerwechsel der Hotel Gorfion Anstalt verlieren Gutscheine ihre Gültigkeit. Entgeltlich erworbene Wertgutscheine (mit CHF-Betrag) sind unbeschränkt gültig. Unentgeltlich ausgegebene Wertgutscheine (z. B. aus Gewinnspielen) sowie Leistungsgutscheine verlieren ihre Gültigkeit 2 Jahre nach dem Ausstellungsdatum.

17.3 Der Käufer erklärt sich mit der automatisierten Verarbeitung seiner Daten durch die Hotel Gorfion Anstalt einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

## 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1 Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt Vaduz. Dieser Vertrag unterliegt zudem liechtensteinischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des UN-Kaufrechts.

18.2 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

## 19. Sonstiges

19.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit der jeweiligen Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

19.2 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

19.3 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.